Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3664**
16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Jerzy Montag
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung
– Drucksachen 16/575, 16/3641 –

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (… StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ein Gesamtkonzept zu erstellen und umzusetzen, das mit Hilfe struktureller Maßnahmen auf allen Ebenen dazu beiträgt, dass der Schutz für Opfer von Straftaten nach § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) (beharrliche Nachstellungen – „Stalking“) und § 4 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) auch tatsächlich gewährleistet werden kann.

In diesem Rahmen soll die Bundesregierung:

1. sich für eine sachgerechte bundeseinheitliche Behandlung von Strafverfahren wegen Stalkings einsetzen, indem sie gegenüber den JustizministerInnen und -senatorInnen der Länder darauf hinwirkt, dass die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) dahingehend ergänzt werden, dass das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung insbesondere bei engen persönlichen Beziehungen oder bei einer sonstigen Unzumutbarkeit der Strafantragstellung durch das Opfer anzunehmen ist und diese Richtlinien in der Praxis konsequent umgesetzt werden;
2. sich für eine bundesweit sachkundige Behandlung von Strafverfahren nach dem neuen Stalking-Straftatbestand sowie wegen Straftaten nach § 4 GewSchG einsetzen, indem sie gegenüber den JustizministerInnen und -senatorInnen der Länder darauf hinwirkt, dass die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren um folgende Punkte ergänzt werden:
   - Bei den Staatsanwaltschaften sind zur Verfolgung von Straftaten nach § 238 StGB (Stalking) und § 4 GewSchG Sonderzuständigkeiten einzurichten.
   - Es empfiehlt sich, bei Aussagen von Opfern einer Straftat nach § 238 StGB (Stalking) oder § 4 GewSchG unverzüglich, möglichst im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung, eine richterliche Vernehmung im Hinblick darauf herbeizuführen, dass Opfer derartiger Straftaten erfahrungsgemäß nicht selten ihre Aussagen gegen den Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten.

- Die Staatsanwaltschaft prüft bei Straftaten nach § 238 StGB (Stalking) und § 4 GewSchG, ob gegen den Beschuldigten Haftbefehl zu beantragen ist, weil bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, er werde auf Zeugen in unlauterer Weise einwirken oder einwirken lassen und dadurch die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchstabe b Alternative 2 und Nr. 3 Buchstabe c der Strafprozessordnung – StPO).
- Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen, wenn sie oder er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so wirkt die Staatsanwaltschaft auf eine Videovernehmung nach § 247a StPO hin.
- Die Verurteilung zu Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, ist vor allem dann zu beantragen, wenn zu befürchten ist, dass der Täter erneut gegen § 238 (Stalking) oder eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstoßen wird.
- Die Staatsanwaltschaft arbeitet auch mit Stellen zusammen, die sich um die Betreuung von Opfern des Stalkings oder Straften nach § 4 GewSchG bemühen;

3. auf die Länder einwirken, dass sie für Polizei und Justiz geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anbieten, die sie im Hinblick auf Stalking sensibilisieren und ihnen die Auswirkungen dieser Art der Nachstellungen für die Opfer, Handlungsempfehlungen der einschlägigen Studien und Projekte sowie die rechtliche Situation nahe bringen;
4. auf die Länder einwirken, dass auch bei der Polizei Sonderzuständigkeiten und feste AnsprechpartnerInnen für die Opfer von Stalking geschaffen werden;
5. darauf hinwirken, dass Justiz, Polizei sowie Opferberatungs- und Interventionsstellen eng miteinander kooperieren;
6. darauf hinwirken, dass die Opferberatungs- und Interventionsstellen von den Ländern auskömmlich finanziert werden;
7. darauf hinwirken, dass von Seiten der Polizei sehr frühzeitig Interventionsmaßnahmen vorgenommen werden, um Eskalationen zu vermeiden. Zu solchen Maßnahmen gehört insbesondere die Gefährderansprache;
8. darauf hinwirken, dass die Angebote an täterorientierten Maßnahmen, die auf Hilfestellung, die Bewusstmachung der eigenen Schuld und auf Verhaltensänderung beim Täter abzielen, deutlich ausgebaut werden.

Berlin, den 29. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Sinn und Zweck eines Straftatbestandes gegen Stalking ist ein besserer Rechtsgüterschutz für die Opfer. Dies kann aber nur bei konsequenter Strafverfolgung gelingen. Die Koalition hat sich dafür entschieden, Stalking im Grundtatbestand nicht als Offizialdelikt auszugestalten, bei dem die Staatsanwaltschaft in jedem Fall von Amts wegen ermitteln müsste. Die Tat soll vielmehr nur auf Antrag verfolgt werden, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung annimmt. Wird die Tat damit – wie die Körperverletzung, aber anders als § 4 GewSchG – als so genanntes relatives Antragsdelikt ausgestaltet, muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die dazu führen, dass es für das Opfer – etwa aufgrund der engen persönlichen Beziehung zwischen den Beteiligten oder weil der Täter Druck ausübt – unzumutbar sein kann, Strafantrag zu stellen. Dieses Phänomen ist insbesondere aus dem Bereich der häuslichen Gewalt bekannt. Damit Stalking-Opfer nicht von der Staatsanwaltschaft allein gelassen werden, indem das besondere öffentliche Interesse verneint wird, muss dem mit Hilfe der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren entgegengewirkt werden. Entsprechende Vorgaben für die Verfolgung von Körperverletzung werden leider nicht überall konsequent genug in die Praxis umgesetzt. Die Einführung entsprechender Richtlinien für Stalking-Verfahren sollte zum Anlass für besondere Schulungsmaßnahmen genommen werden.

Strafrechtliche Regelungen allein schaffen noch keinen wirkungsvollen Schutz für die Opfer. Opfer von Stalking oder häuslicher Gewalt sind zu über 80 Prozent Frauen. Sie erleben häufig, dass ihre Situation nicht ausreichend ernst genommen und als eine subjektiv wahrgenommene Bedrohung heruntergespielt wird. Die Täter hingegen werden oftmals weniger als Straftäter, sondern als Beteiligte eines privaten Familienkonfliktes behandelt. Der Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat hier bereits sehr viel bewirkt, trotzdem gibt es nach wie vor Probleme, gerade beim Opferschutz. Mit dem Straftatbestand „beharrliche Nachstellungen“ kommen außerdem neue Herausforderungen auf Polizei, Justiz, Behörden zu.

Das „Bremer Modell“ hat gezeigt, wie effektiv die Stalking-Bekämpfung verbessert werden kann, wenn die Bearbeitung durch besonders geschulte Beamte erfolgt. Sensibilisierte und geschulte AnsprechpartnerInnen bei der Polizei können die Gefährlichkeit der Lage deutlich besser einschätzen und dem Opfer die passende Unterstützung geben. Auch auf der Ebene der Staatsanwaltschaft sollten die Länder daher Sonderzuständigkeiten für Stalking-Verfahren einrichten. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in diesen Einheiten mitarbeiten, müssen entsprechend fortgebildet werden und – ebenso wie die Polizei – mit den einschlägigen Opferberatungs- und Interventionsstellen zusammenarbeiten. Sie sollten an rechtzeitige richterliche Vernehmungen zur Beweissicherung und die Prüfung der Verdunkelungsgefahr als Haftgrund denken. Sind erneute Verstöße zu erwarten, dürfte dies den Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung entgegenstehen. Die Konfrontation mit dem Täter in der Hauptverhandlung ist für die Opfer meist eine besondere Belastung, zumal Stalking-Täter in dem so hergestellten aufgezwungenen Kontakt gerade einen Erfolg ihrer Bemühungen sehen können. Daher sollte die Möglichkeit einer Videovernehmung durch das Gericht genutzt werden, sofern ihre Voraussetzungen gegeben sind. Die gleichen Maßnahmen sind jeweils bei Verfahren wegen Verstößen gegen die Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz angezeigt. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sind ein geeignetes Instrument, um auf bundeseinheitliche Handhabung durch die Staatsanwaltschaften hinzuwirken.

Zum Schutz der Opfer muss in Stalking-Fällen und bei Verstößen gegen eine Wegweisung so früh wie möglich interveniert werden. Gefährderansprachen haben sich als äußerst wirkungsvolles Instrument erwiesen. Nach den Angaben

einer der Sachverständigen der Anhörung im Rechtsausschuss am 18. Oktober 2006 wurde festgestellt, dass derartige Interventionen in 80 Prozent der Fälle zu einer Beendigung des Stalkings führten.

Nur wenige gewalttätige und stalkende Männer suchen von sich aus eine Beratung auf. Sie sehen das Problem – sofern es für sie überhaupt eines gibt – auf Seiten der Frau, nicht bei sich. Sie sehen daher keinen Anlass, aktiv und eigenverantwortlich gegen ihre Übergriffigkeit vorzugehen und sich ggf. Hilfe zu holen. Täterarbeit, die auf ein Erkennen der Schuld und auf eine Verhaltensänderung abzielt, ist daher eine sehr wichtige Maßnahme, die unter Umständen auch zum Opferschutz beitragen kann. Bereits das geltende Recht gibt den Gerichten die Möglichkeit, die Verhängung einer Bewährungsstrafe mit der Weisung zu verbinden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Diese Möglichkeit sollte vermehrt genutzt werden.

Für die Umsetzung vieler Maßnahmen zur Bekämpfung des Stalkings sind die Länder zuständig. Der Bund hat seinerseits ein Strafgesetz geschaffen, das den Opfern von Stalking jedoch nur effektiv helfen kann, wenn bundesweit die oben genannten Strukturen geschaffen werden. Analog dem Aktionsplan gegen häusliche Gewalt ist es auch beim ähnlich gelagerten Phänomen des Stalkings sinnvoll, einen bundesweiten Anstoß zu geben, solche Strukturen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu schaffen und gemeinsam mit den Ländern einen Austausch über „best practices“ in der Bekämpfung des Stalkings herzustellen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333